

**Satzung der
Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG)
- Landesverband Niedersachsen -**

I. Name, Sitz, Grundsätze

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Landesverband führt den Namen „Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb“ und bildet den Zusammenschluss von Beschäftigten der Polizei und im Verfassungsschutz des Landes Niedersachsen sowie den Fördermitgliedern und ist Mitgliedsverband der „Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb“ auf Bundesebene.
- 1.2 Der Landesverband hat seinen Sitz in Hannover. Gerichtsstand ist Hannover.
- 1.3 Der Landesverband umfasst das Gebiet von Niedersachsen und ist bei voller Wahrung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit Mitglied des Landesbundes Niedersachsen im Deutschen Beamtenbund.

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Der Landesverband wird demokratisch geführt und bekennt sich zur Menschenrechtskonvention sowie zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Seine Mitglieder verpflichten sich, sich für die Prinzipien des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Niedersachsen einzusetzen.
- 2.2 Eine Mitgliedschaft sowie ein Mitwirken in Vereinigungen, Gruppierungen sowie Organisationen, die diese Prinzipien bekämpfen oder ablehnen, ist mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund unvereinbar.
- 2.3 Eine Mitgliedschaft in einer anderen Berufsorganisation der Polizei (Doppelmitgliedschaft) ist grundsätzlich nicht statthaft.

II. Zweck, Ziele und Aufgaben

§ 3 Zweck

Zweck des Landesverbandes ist die Erhaltung und Stärkung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und des Arbeitsrechtes für den öffentlichen Dienst sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung und der Weiterentwicklung des gesamten Rechtes des öffentlichen Dienstes.

§ 4 Ziele und Aufgaben

4.1. Ziele und Aufgaben des Landesverbandes sind insbesondere:

- 4.1.1 Wahrung und inhaltliche Weiterentwicklung der Grundsätze des Berufsbeamtentum auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und des Arbeits- und Tarifrechtes für den öffentlichen Dienst in seiner Gesamtheit sowie die zeitgemäße Anwendung beider Rechtsgebiete,
- 4.1.2 Das Mitwirken bei der Vorbereitung oder der Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen, durch die Belange der Mitglieder berührt werden,
- 4.1.3 Das Mitwirken beim Abschluss von tariflichen und sonstigen arbeitsrechtlichen Verträgen nach den geltenden Grundsätzen,
- 4.1.4 Beteiligung an den Wahlen für die Personalvertretungen sowie die Unterstützung ihrer Arbeit,
- 4.1.5 Schulung von Personalratsmitgliedern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- 4.1.6 Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit dem Dienst- und Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Fragen,
- 4.1.7 Information, Fortbildung und Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Belange, positive Beeinflussung der Berufsauffassung sowie Durchführung von Veranstaltungen dieser Art und Pflege der Zusammengehörigkeit,

- 4.1.8 Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen im In- und Ausland.
- 4.2. Zur Verwirklichung seiner Forderungen wird der Landesverband alle gewerkschaftlichen Mittel anwenden, die nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Niedersachsen zulässig sind.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Allgemeines

- 1. Mitgliederkreis
Ordentliche Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB - Landesverband Niedersachsen - können werden:
 - 1. Beschäftigte der Polizei Niedersachsen
 - 2. Studierende der Polizeiakademie Niedersachsen
 - 3. Schüler und Schülerinnen der Fachoberschule Polizei Niedersachsen
 - 4. Beschäftigte der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, wenn sie Beschäftigte innerhalb einer Polizeidirektion sind.
 - 5. Beschäftigte des Verfassungsschutzes
 - 6. im Ruhestand/Rente befindliche Personen und Hinterbliebene des unter 1, 2, 4 und 5. genannten Personenkreises.
In Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, die Entscheidung darüber trifft der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV).
- 2. Fördermitgliedschaft
Auf Antrag können zusätzlich zu dem unter § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis Fördermitglieder aufgenommen werden, welche die Ziele der Deutschen Polizeigewerkschaft unterstützen möchten. Sie sind passive Mitglieder und haben somit weder aktives noch passives Wahlrecht oder Anspruch auf Rechtsschutz.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

- 6.1. Der Beitritt zum Landesverband ist freiwillig. Die Mitglieder sind Einzelmitglieder des Landesverbandes Niedersachsen (LV).

- 6.2. Die Anmeldung muss durch die Bewerberin/den Bewerber schriftlich beim Landesverband erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der GLV in Verbindung mit dem zuständigen Direktionsverband (DV), Polizeiinspektionsverband (PV) bzw. der Jungen Polizei. Mitglieder gehören grundsätzlich dem DV bzw. PV ihrer Dienststelle an oder der Jungen Polizei. Die Studierenden der Polizeiakademie gehören der Jungen Polizei an. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des GLV und des DV. Versorgungsempfänger und Hinterbliebene können ihre Zugehörigkeit zu einem DV/PV wählen.
- 6.3. Bei Ablehnung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats beim LV Beschwerde einlegen. Die Entscheidung des LV ist endgültig.
- 6.4. Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung gilt die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied. Von jedem Mitglied wird erwartet, sich im Sinne und Interesse des Landesverbandes einzusetzen und den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen nachzukommen. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes.
- 6.5. Der Übertritt aus einer anderen Berufsorganisation ist jederzeit möglich. Vorzeiten aus früheren rechtsstaatlichen und anderen Berufsorganisationen werden angerechnet, wenn sie in einer dem dbb zugehörenden Organisation erworben wurden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austrittserklärung; Ausscheiden aus der Polizei
Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband schriftlich - unter Beifügung des Mitgliedsausweises - zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Kündigung beim Landesverband vorliegt. Eine schriftliche Austrittsbestätigung erfolgt durch den Landesverband. Liegen diese Voraussetzungen des § 5 Punkt 1 nicht mehr vor, so endet die Mitgliedschaft auch ohne Austrittserklärung durch Ausscheiden.
2. Streichung aus der Mitgliederliste
Mitglieder, die mit der satzungsgemäß festgelegten Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, können durch Beschluss des GLV aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn kein Zahlungsaufschub gewährt oder keine Sonderregelung durch den GLV vereinbart worden ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter Aufforderung zur Rückgabe des Mitgliedsausweises mitzuteilen. Die Streichung entbindet nicht von der Beitragszahlung für die zurückliegende Zeit. Liegen Zahlungsaufschub oder Sonderregelung nicht vor, so ruhen bei Beitragsrückstand sämtliche Rechte des Mitgliedes.

3. **Ausschluss**

Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes handelt, der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet, sich von der beruflichen Gemeinschaft entwickelten Grundsätzen ablehnend verhält oder Handlungen begeht, denen eine ehrlose Gesinnung zugrunde liegt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Deutschen Polizeigewerkschaft schädigt, kann durch Beschluss des Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden. Das weitere Verfahren regelt die Schiedsordnung.

4. **Tod**

5. **Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche, die sie aufgrund ihrer bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Landesverband hatten. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Anteils des Vermögens, auch nicht nach Auflösung des Landesverbandes. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 **Jedes Mitglied hat das Recht,**

8.1.1 **den Landesverband mit der Vertretung seiner dienstlichen, beruflichen und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung gem. der bestehenden Rechtsschutzordnung und deren Bedingungen in Anspruch zu nehmen,**

8.1.2 **die vom Landesverband und von den Organen des dbb auf Bundes- und Landesebene bestehenden Sozial- und Unterstützungseinrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien zu benutzen und an deren**

Veranstaltungen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen,

- 8.1.3 Bezug der Fachzeitschrift und/oder Bezug der Zeitschrift (analog/digital) des dbb (je Haushaltsgemeinschaft 1 Exemplar). Die Bezugspreise sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- 8.2. Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Gremien des Landesverbandes.
- 8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- für die Ziele des Landesverbandes (§ 4) einzutreten und jede Bestrebung zu unterstützen, die eine Förderung des Berufsbeamtentums, des Arbeitsrechts und der sonstigen personalrechtlichen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes zum Ziele hat.
 - gegen jegliche Zersplitterung zusammenzustehen, die der Verbindung der Polizeibeschäftigten (Beamte(e)innen und Tarifbeschäftigte) auf organisatorischer Grundlage entgegenwirkt.
 - die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten,
 - die festgesetzten Beiträge zu entrichten und Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und auf die Beitragsleistung von Einfluss sind, dem Landesverband innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt des die Veränderung auslösenden Ereignisses anzuzeigen. Beitragsreduzierende Mitteilungen nach dieser Frist führen nicht zu einer Beitragserstattung.
- 8.4 Bei Mitgliedschaft von Ehepartnern/Lebenspartnern reduziert sich der Mitgliedsbeitrag des geringer verdienenden Ehepartners entsprechend der gültigen Beitragsliste auf die jeweiligen Anwärterbeiträge. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Arbeitszeitverkürzung.
- 8.5 Bei Erziehungsurlaub und sonstiger Beurlaubung ohne Bezüge wird auf Antrag unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten Beitragsfreiheit gewährt. Die Beitragsbefreiung gilt erst ab Antragsdatum, eine rückwirkende Beitragsbefreiung vor Antragstermin findet nicht statt.

IV. Organisation und Organe

§ 9 Direktionsverbände / Polizeiinspektionsverbände

- 9.1 Der Landesverband Niedersachsen gliedert sich in Direktions- und Polizeiinspektionsverbände. Die Direktionsverbände können sich in (weitere) Verbände untergliedern.
- 9.2 Die Studierenden der Polizeiakademie Niedersachsen werden in der Junge in Polizei organisiert.
- 9.3 Die Einrichtungen (gem. gültigem Gefahrenabwehrgesetz) können im Einvernehmen mit dem LV wahlweise Gliederungen haben.
- 9.4 Die Stärke der jeweiligen Vorstände richtet sich grundsätzlich nach dem Organigramm der DPolG Niedersachsen und den örtlichen Verhältnissen und ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

Dem jeweiligen Vorstand gehören an:

- 1) Der/die Vorsitzende
- 2) der/die stellv. Vorsitzende; gleichzeitig zuständig für die Geschäfts- und Schriftführung
- 3) der die stellv. Vorsitzende, gleichzeitig zuständig für das Ressort Finanzen

Bei Bedarf können weitere Vorstandsfunktionen, Beisitzerinnen/Beisitzer auf Direktionsebene, sowie Fachberaterinnen/Fachberater auf PI-Ebene, eingesetzt werden.

- 9.5 Die Gründung von Direktions- und Polizeiinspektionsverbänden bedarf der Zustimmung des LV.
- 9.6 Direktions- und Polizeiinspektionsverbände können sich eine Geschäftsordnung geben und sich dabei an der Mustergeschäftsordnung orientieren.

§ 10 Organe des Landesverbandes Niedersachsen

10.1 Organe des Landesverbandes Niedersachsen sind:

der Landesdelegiertentag	(LDT)
der Landeshauptvorstand	(LHV)
der Landesvorstand	(LV)
der Geschäftsführende Landesvorstand	(GLV)

10.2 Die vorstehenden Organe haben über ihre Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind.

§ 11 Landesdelegiertentag

11.1 Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ des Landesverbandes Niedersachsen. Er setzt sich zusammen aus dem Landeshauptvorstand und den von den Polizeiinspektions- bzw. Direktionsverbänden ohne Untergliederungen entsandten Delegierten. Der Landesdelegiertentag findet grundsätzlich innerhalb von 4 Jahren statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ungeachtet der vorgenannten Frist muss auf Beschluss des LHV mit 2/3 Mehrheit ein Landesdelegiertentag innerhalb von drei Monaten einberufen werden. Der Landesdelegiertentag wird durch den LV mit einer Frist von drei Monaten einberufen. Mit der vom LV festgelegten Tagesordnung und dem Geschäftsbericht sind die Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Delegiertentag einzuladen.

Jeder Direktionsverband ohne Untergliederung und Polizeiinspektionsverband und die Junge Polizei entsendet für je 20 Mitglieder eine/einen Delegierten, bei einem Rest von mindestens 10 Mitgliedern einen weiteren.

Die Polizeiinspektionsverbandsvorsitzenden und Direktionsverbandsvorsitzenden ohne Untergliederung sind auf diesen Delegiertenschlüssel anzurechnen. Bei der Errechnung der Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederliste des Quartals zugrunde zu legen, in dem der LV den Landesdelegiertentag einberuft. Jede/jeder Delegierte hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Die Rechnungsprüfer, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes nehmen mit beratender Stimme teil.

11.2 Der Beschlussfassung des Landesdelegiertentages unterliegen insbesondere:

Mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten:

- Angelegenheiten des Landesverbandes Niedersachsen von grundsätzlicher Bedeutung
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und der Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung des GLV
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Erledigungen von Anträgen
- Wahl des GLV
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen und stellv. Rechnungsprüfern/innen
- Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und Vertreter

Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten:

- Anträge auf Satzungsänderungen
- Anträge auf Auflösung des Landesverbandes Niedersachsen und Verwendung des Vermögens

11.3 Anträge für den Landesdelegiertentag können vom GLV, den Landesbeauftragten sowie den Direktions- und Polizeiinspektionsverbänden gestellt werden.

Die Meldung der Delegierten der Direktions- und Polizeiinspektionsverbände und die Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor der Tagung auf der Landesgeschäftsstelle eingehen.

Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Über die Annahme der Dringlichkeitsanträge entscheidet der Landesdelegiertentag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

11.4 Beschlüsse des Landesdelegiertentages sind bindend. Die für die Durchführung eines Landesdelegiertentages entstehenden Kosten trägt der Landesverband.

§ 12 Landeshauptvorstand

- 12.1 Der Landeshauptvorstand besteht aus dem LV und den Vorsitzenden der Polizeiinspektionsverbände. Direktionsverbände ohne Untergliederung, Polizeiinspektionsverbände über 75 Mitglieder und die Junge Polizei können einen weiteren Delegierten entsenden. Dabei kann bei Doppelmandaten jeweils zusätzlich eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden. Die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden und die Rechnungsprüfer nehmen mit beratender Stimme teil.
- 12.2 Der Landeshauptvorstand tritt grundsätzlich jährlich zusammen.
- 12.3 Der Beschlussfassung des Landeshauptvorstandes unterliegen insbesondere:
- 12.3.1. Angelegenheiten des Landesverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, deren Behandlung nicht bis zum nächsten Landesdelegiertentag zurückgestellt werden können,
- 12.3.2 Haushaltsplan,
- 12.3.3 Kassenanschlag,
- 12.3.4 Festsetzung der Beitragsanteile,
- 12.3.5 Beitragsanpassungen,
- 12.3.6 die Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,
- 12.3.7 die Höhe der Reisekosten und Tagegelder
- 12.3.8 die Wahl der Kandidatinnen/ Kandidaten für den Polizeihauptpersonalrat.
- 12.4 Für den Landeshauptvorstand gelten die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Landesdelegiertentages. Er beschließt, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 13 Landesvorstand

13.1 Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem GLV
2. den Direktionsvorsitzenden oder Stellvertretern/innen
3. der/dem Landesbeauftragten für:
 - Familien und Gleichstellung
 - Tarifpersonal
 - Landessenorenvertretung
 - Junge Polizeioder deren Stellvertreter/innen.

Der/die Landesvorsitzende führt den Vorsitz.

13.2 Die Landesbeauftragten werden spätestens 3 Monate nach dem LDT durch den Kreis der entsprechenden Beauftragten der Direktions- bzw. Polizeiinspektionsverbände gewählt.

13.3 Der LV bearbeitet die Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landeshauptvorstandes und legt dem GLV themenbezogene Abschlussberichte vor.

Hierfür können Arbeitsgruppen auch unter Mitwirkung externer Mitarbeitenden /Experten eingesetzt werden. Diese beraten und unterstützen den GLV.

Er ist dem LDT und dem LHV gegenüber berichtspflichtig und bereitet den Landesdelegiertentag vor, insbesondere durch

- Erarbeitung von Anträgen
- Bilden von Antragskommissionen
- Begründung und Vortrag von Anträgen
- Festlegung der Höhe der Pauschalen des GLV

13.4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Kassenordnung. Er ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 seiner Mitglieder verlangen. Der LV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Geschäftsführender Landesvorstand

- 14.1 Der Geschäftsführende Landesvorstand wird nach Maßgabe des § 14 (3) durch den Landesdelegiertentag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
1. der/dem Landesvorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Finanzen
 3. 3 weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden
 4. dem/der Landesgeschäftsführer(in)
 5. dem/der Sprecher/in Kompetenzteam
 6. dem/der politischen Berater/in
- 14.3 Die unter 14.2, 1.) - 3.) genannten Mitglieder des GLV und ein Stellvertreter für den/die stellvertretende(r) Landesvorsitzende(n) für Finanzen werden durch den LDT gewählt.
Die unter 14.2, Ziff. 4.) bis 6.) genannten werden vom GLV vorgeschlagen und vom LV bestellt und haben kein Stimmrecht im GLV.
In Personalunion dürfen andere Ämter im Sinne der Satzung nicht wahrgenommen werden.
- 14.4 Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesdelegiertentages, des Landeshauptvorstandes und des Landesvorstandes aus. Er ist dem LDT, dem LHV und dem LV berichtspflichtig.
Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine vom Landesvorstand festzusetzende Pauschale erhalten.
- 14.5 Der/die Vorsitzende (oder jeweilige Vertreter(in) im Amt) vertritt die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB.
- 14.6 Der GLV beschließt insbesondere über:
- die Einberufung von Sitzungen des Landesvorstandes
 - Anträge und Beschwerden
 - die Einstellung hauptamtlicher Kräfte
 - Aufnahmeanträge / Streichung aus der Mitgliederliste
 - die Einhaltung der Kassenordnung und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über Einnahmen und Ausgaben.

- 14.7 Der geschäftsführende Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ressorts Politik, Strategie, Verbände, Grundsatzangelegenheiten, Seminare/Veranstaltungen eindeutig einzelnen stellvertretenden Landesvorsitzenden zugeordnet werden.
- 14.8 Scheiden der/die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden gleichzeitig aus dem Amt, ist durch das lebensälteste Mitglied des Landesvorstandes dieses Gremium innerhalb einer Woche einzuberufen. Der LV wählt aus seinen Reihen den/die mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragende(n) Vorsitzende(n) und Stellvertreter(in). In diesem Fall ist eine außerordentliche Landeshauptvorstandssitzung innerhalb von acht Wochen durchzuführen.
- 14.9 Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter(innen). Rechtsgeschäfte tätigen gemeinsam der/die Landesvorsitzende und ein(e) stellvertretende(r) Landesvorsitzende(r) oder der/die stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen.
- 14.10 Handeln der Vorstand als Ganzes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes gem. Ziff. 14.9, so ist eine Haftung bzw. Regressnahme nur gegeben, wenn dieses Handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich zum Nachteil der Deutschen Polizeigewerkschaft erfolgte.

§ 14a Kompetenzteam DPoIG

- 14a.1 Der/die Sprecher/in des Kompetenzteams wird durch den LV für 2 Jahre bestellt. Die Ernennung einer Geschäftsführung ist möglich.
- 14a.2 Die Gremien der DPoIG Niedersachsen erteilen dem/r Sprecher/in des Kompetenzteams Aufträge zur Bearbeitung von Themenkomplexen, Entwicklung sozialpolitischer Visionen, Erarbeitung von Initiativen zur Betreuung der Mitglieder und Beantwortung gewerkschaftlicher Fragen.
- 14a.3 Der oder die dem/r Sprecher/in stellt zu jeder Thematik ein Team aus Experten zusammen, um den jeweiligen Auftrag der Gremien zu erfüllen.

V. Besondere Bestimmungen

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- 15.1 Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mindestens die Hälfte der nach der Satzung stimmberechtigten Delegierten/Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf einen Wahlberechtigten ist nicht zulässig.
- 15.2 Wenn die Satzung bei allgemeinen Abstimmungen die einfache Mehrheit vorschreibt, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, bleiben jedoch bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.
- 15.3 Wenn die Satzung bei allgemeinen Abstimmungen die einfache Mehrheit oder die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten vorschreibt, zählen die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen in jedem Falle mit.
- 15.4 Bei Stimmengleichheit zu 2. und 3. ist der Antrag abgelehnt.
- 15.5 Die Wahlen richten sich nach der gültigen Wahlordnung.

§ 16 Schiedsordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung

- 16.1 Streitigkeiten von Mitgliedern des Landesverbandes untereinander oder mit dem Landesverband und Ausschlussverfahren werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach einer vom Landesdelegiertentag zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt. (s. Anlage 1).
- 16.2 Für die Durchführung von Landesdelegiertentagen und Landeshauptvorstandssitzungen gelten die als Anlage beigefügte Wahlordnung (s. Anlage 2) und Geschäftsordnung (s. Anlage 3).
- 16.3 Der LDT gibt sich eine Ehrenordnung (s. Anlage 4).

§ 17 Finanzen

Die Finanzen stehen unter Aufsicht der/des Landesvorsitzenden (bei Abwesenheit Vertreter/in im Amt). Der/die stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung und Einhaltung der Kassenordnung verantwortlich.

§ 18 Rechnungsprüfer

18.1 Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt der Landesdelegiertentag zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer der Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist erst nach Aussetzung einer Wahlperiode zulässig. Für jede(n) Rechnungsprüfer(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

18.2 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

18.2 Über die Prüfung ist dem LV umgehend und anschließend dem LHV zu berichten.

18.3 Die Rechnungsprüfer(innen) sind nur dem Landesdelegiertentag verantwortlich.

18.4 Rechnungsprüfer(innen) dürfen nicht ständiges Mitglied der Organe des Landesverbandes gem. § 10 der Satzung sein, bzw. in Vertretung an den Sitzungen teilnehmen.

§ 19 Publikationen

19.1 Den Direktions-/Polizeiinspektionsverbänden als auch jedem Mitglied steht es frei, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Artikel und Berichte an die Redaktion zur Veröffentlichung einzusenden.

19.2 Will ein Direktions-/Polizeiinspektionsverband selbst Publikationen auflegen, bedarf es der Zustimmung des GLV. Für Zuwiderhandlungen und daraus resultierenden Vertragsstrafen haftet ausschließlich der jeweilige Vertragschließende.

§ 20 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die die Vermögenslage des Direktions-/Polizeiinspektionsverbands übersteigen, sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen des schriftlichen Antrages des DV/PV an den GLV und dessen schriftlicher Zustimmung.

§ 21 Änderung der Satzung

- 21.1 Eine Änderung der Satzung wird in der Regel durch den Landesdelegiertentag beschlossen.
- 21.2 In Ausnahmefällen ist der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen. Der nächste Landesdelegiertentag ist davon zu unterrichten.

§ 22 Auflösung des Landesverbandes

- 22.1 Eine freiwillige Auflösung des Landesverbandes der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund kann nur von einem für diesen Zweck mit den Fristen für ordentliche Landesdelegiertentage einberufenen Landesdelegiertentag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Dieser Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn 4/5 der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind.
- 22.2 Erscheinen weniger als 4/5 der Teilnehmer, wird ein nach 4 Monaten neu einzuberufender Delegiertentag auf alle Fälle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 22.3 Das Landesverbandsvermögen soll im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem auflösenden Landesdelegiertentag.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist bei dem Landesdelegiertentag am 08.06.2022 in Soltau beschlossen worden und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

**Schiedsordnung
der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPoIG)
- Landesverband Niedersachsen -**

§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1.1 Diese Schiedsordnung gilt für alle satzungs- und vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern im Sinne der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb untereinander oder mit dem Landesverband oder seiner Gremien.
- 1.2 Für den Geltungsbereich dieser Schiedsordnung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 2 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

- 2.1 Beabsichtigt ein Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb gegen ein anderes Mitglied in einer Streitfrage das Schiedsgericht anzurufen, so beantragt es beim GLV die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. Der Antrag ist schriftlich einzubringen, er muss den Streitpunkt angeben und einen formulierten Antrag enthalten. Der GLV bestätigt den Eingang.
- 2.2 Der GLV kann von sich aus das Schiedsgericht anrufen, wenn es zwischen Mitgliedern zu Streitigkeiten kommt, die nicht anders geregelt werden konnten.

§ 3 Streitigkeiten zwischen dem Landesverband oder seiner Gremien und einem Mitglied oder einem Gremium

§ 2 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des GLV der LV tritt.

§ 4 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht besteht aus:

- einem(er) Vorsitzenden
- zwei Beisitzer/n(innen)

Für jedes Mitglied des Schiedsgerichtes sind Vertreter(innen) zu wählen.

Alle Mitglieder dürfen nicht ordentliches Mitglied im LV der DPoIG Niedersachsen sein.

Der GLV legt dem Landesdelegiertentag für die Wahl des(der) Vorsitzenden seine/s(r) Stellvertreter/s(in) und der Beisitzer(innen) nebst Vertreter(innen) entsprechende Vorschläge vor.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für die Dauer der Wahlperiode vom Landesdelegiertentag gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Verfahren des Schiedsgerichtes

5.1 Nach Eingang des Antrages ist dem(der) Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb der Frist von einem Monat über die gegen ihn(sie) erhobenen Vorwürfe zu äußern.

Eventuelle Recherchen zur Klärung sind in eigener Zuständigkeit des Schiedsgerichtes vorzunehmen.

5.2 Sind die Sachverhalte nach Auffassung des Schiedsgerichtes hinreichend aufgeklärt, so wird das Schiedsgericht einen Beschluss fassen.

Das Schiedsurteil wird dem (der) Betroffenen zugestellt.

Der gesamte Schriftverkehr mit dem(der) Betroffenen ist per Einschreiben gegen Rückschein (E.g.R.) zu führen.

Die Fristen beginnen mit dem Tag der Zustellung zu laufen.

5.3 Das Schiedsgericht entscheidet, ob während eines Ausschlussverfahrens alle Rechte und Pflichten als Mitglied sowie die Ausübung jeglicher Mandate in Gremien der DPoIG Niedersachsen ruhen.

5.4 Das Schiedsurteil des Schiedsgerichtes ist endgültig.

5.5 Dem GLV/LV sind in jedem Fall Kopien der Schiedsurteile zur Kenntnis zu bringen und zu übersenden.

§ 6 Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes werden von der Landesgeschäftsstelle der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb wahrgenommen.

§ 7 Kosten

- 7.1 Die Kosten der Mitglieder des Schiedsgerichtes zur Durchführung des Verfahrens einschließlich des Geschäftsbedarfes trägt der Landesverband.
- 7.2 Das Schiedsgericht ermittelt die Kosten des Verfahrens und setzt die Anteile für die den Parteien erwachsenen Kosten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 91 ff ZPO fest.
- 7.3 Die Kosten der Streitparteien für Rechtsbeistände und/oder anwaltliche Beratung tragen diese in jedem Fall selbst.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung ist auf dem Landesdelegiertentag in Hannover am 21.06.2001 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist Bestandteil der Satzung (in der jeweils gültigen Fassung) der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb, Landesverband Niedersachsen.

Wahlordnung
der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG)
- Landesverband Niedersachsen-
für den Landesdelegiertentag und Landeshauptvorstand

1. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen des Landesdelegiertentages oder der Landeshauptvorstandssitzung.

Wahlvorschläge sind dem Tagungspräsidium schriftlich bekannt zu geben. Der/die Tagungspräsident(in) befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie zur Kandidatur bereit sind und im Falle der Wahl diese annehmen würden.

Der/die Tagungspräsident(in) stellt die vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge fest. Nach dieser Feststellung können neue Kandidaten nicht mehr vorgeschlagen werden.

Ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfinden soll, entscheiden die Teilnehmer/innen der jeweiligen Gremien auf Antrag mit Abstimmung.

2. Die Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV) gem. § 14.1 - 14.3 der Satzung wird im Einzelnen wie folgt vorgenommen:
 - 2.1 Der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen, sowie der/die Vertreter(in) des/der stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen werden in geheimer Wahl und in besonderen Wahlgängen gewählt.
Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Jede(r) Stimmberechtigte hat eine Stimme.
 - 2.2 Die vier stellvertretenden Landesvorsitzenden (§14, 14.2 Ziff. 3) werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt.
Jedem Stimmberechtigten kann bis zu vier der vorgeschlagenen Namen auf den Wahlzettel schreiben.
Gewählt sind die vier Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Sollten infolge Stimmgleichheit mehr als vier Kandidatinnen/Kandidaten gewählt sein, so ist zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. In diesem Fall können von den Stimmberechtigten entsprechend der Anzahl der noch zu wählenden stellvertretenden Landesvorsitzenden Namen der in der Stichwahl befindlichen Kandidatinnen/Kandidaten abgegeben werden.

- 2.3 Ungültig sind Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei der Wille des Wählers hervorgeht. Die Entscheidung hierüber trifft die Mandats- und Wahlprüfungskommission.
 - 2.4 Als Stimmenthaltung gilt ein nicht ausgefüllter oder nicht abgegebener Stimmzettel, ebenso wie Nichtanwesenheit zum Zeitpunkt des Wahlganges.
 - 2.5 Das Tagungspräsidium hat die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
3. Mit der Annahme der Wahl ist der Wahlgang abgeschlossen.

***Geschäftsordnung
der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG)
- Landesverband Niedersachsen -
für den Landesdelegiertentag und Landeshauptvorstand***

1. Der/die Landesvorsitzende oder eine(r) der stellvertretenden Landesvorsitzenden eröffnet den Landesdelegiertentag oder die Landeshauptvorstandssitzung.

Er (Sie) lässt beim Landesdelegiertentag bzw. in einer LHV-Sitzung aus den Reihen der Teilnehmer ein Tagungspräsidium, bestehend aus

- dem (der) Tagungspräsidenten(in)
- zwei Stellvertreter (innen)

wählen. Dieses gewählte Tagungspräsidium übernimmt die Abwicklung der Tagesordnung vom Zeitpunkt der Amtsübernahme bis zum Ende des Delegiertentages oder der LHV-Sitzung. Es ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.

2. Zur Unterstützung des Tagungspräsidiums wählen die Delegierten eine dreiköpfige Mandatsprüfungs- und Wahlkommission aus ihren Reihen. Dieser obliegen die Prüfung der Mandate und die Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten sowie Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen.
3. Die Durchführung von Wahlen obliegt dem Tagungspräsidium.
4. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie müssen bei dem Tagungspräsidium schriftlich, leserlich mit Namen des Antragstellers und Datum versehen eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet der Landesdelegiertentag bzw. auf einer LHV-Sitzung die Landeshauptvorstandsmitglieder jeweils mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten/Mitglieder.
5. Das Tagungspräsidium ruft die Tagesordnungspunkte gemäß der zuvor beschlossenen Tagesordnung auf und erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der namentlich vorliegenden Wortmeldungen. Redeberechtigt sind alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Landesdelegiertentages (Delegierte und Gastdelegierte) bzw. bei der Landeshauptvorstandssitzung alle geladenen

Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der/die Tagungspräsident(in) die Aussprache für beendet.

Nach Schluss der Aussprache eingehende Wortmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Zur Geschäftsordnung erteilt der/die Tagungspräsident(in) das Wort. Folgende Anträge können gestellt werden:

1. Begrenzung der Redezeit.
2. Schluss der Rednerliste
3. Vertagung des Beratungsgegenstandes
4. Verweisung an eine Kommission
5. Schluss der Aussprache/Debatte
6. Anträge auf Abstimmung

Für die Annahme dieser Anträge gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist je eine Rednerin/ein Redner dafür und dagegen zulässig.

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen darf der/die Tagungspräsident(in) erst am Schluss der Beratung erteilen.

Antrag auf Schluss der Aussprache/Debatte kann nur stellen, wer selbst noch nicht zur anstehenden Sachfrage/Debatte gesprochen hat.

7. Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes vorschreiben, grundsätzlich durch Handaufheben mittels Stimmkarte.

8. Über den Ablauf des Landesdelegiertentages bzw. der LHV-Sitzung ist innerhalb von 8 Wochen eine Niederschrift zu fertigen und eine Abschrift zu übersenden:

- bei Delegiertentagen/LHV-Sitzungen :
 1. an alle Mitglieder des Landesvorstandes
 2. an alle Polizeiinspektionsverbände

Ehrenordnung

1. Ehrungen
 - 1.1 Zum 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläum wird dem Mitglied eine Urkunde verliehen.
 - 1.2 Für 25-jährige und 40-jährige Mitgliedschaft in der DPoIG wird dem Mitglied neben einer Urkunde ein adäquates Präsent verliehen. Die Kosten dieses Präsentes gehen zu Lasten des PI-Verbandes.
 - 1.3 Die Verleihung kann durch den Landesvorstand oder einen Beauftragten auf Antrag des zuständigen PI- oder Direktionsverbandes erfolgen.
 - 1.3 Mitgliedszeiten in den DPoIG - Vorgängerorganisationen sowie anderen rechtsstaatlichen Polizeiorganisationen werden angerechnet, soweit sie in Organisationen absolviert wurden, die dem dbb angehörten.
 - 1.5 Der Landesvorstand kann über diese Regelung hinaus besonders verdiente Mitglieder ehren.
2. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die DPoIG besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des LDT verliehen werden. Das Einverständnis des zu Ehrenden ist erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Ehrenvorsitzende

Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPoIG), die sich besondere Verdienste während ihrer Amtszeit erworben haben, können nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Einverständnis des zu Ehrenden ist erforderlich. Die Entscheidung trifft der LDT durch Beschluss. Der Ehrenvorsitz ist beitragsfrei.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können an Landesdelegiertentagen und an den Sitzungen des Landeshauptvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde am 11.05.2004 vom Landeshauptvorstand in Hameln beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Frühere Ehrenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.